

EVANGELISCH-REFORMIERTE GESAMTKIRCHGEMEINDE BERN

**Verordnung über die Benützung
von kirchlichen und anderen Räumen
(Raumbenützungsv)**

vom 15. Dezember 2004

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich und Zuständigkeiten	S. 4
- Geltungsbereich	4
- Zuständigkeit	4
- Verwendungszweck.....	4
2. Tarifarten und Vertragsabschluss	S. 4-8
- Aufzählung.....	4
- Ersatzraum	5
- Vertrag.....	5
- Vertragsrücktritt	5
- Nulltarif (Anwendungsfälle).....	5
- Zuständigkeit	6
- Benützung von Objekten der Kirchgemeinde durch Gesamtkirchgemeinde.....	6
- Normaltarif	6
- Gewerbetarif	7
- Tarifstaffelung bei Normal- und Gewerbetarif	7
- Proben vor Aufführungen.....	7
- Rabatt bei Mehrfachbenützung.....	7
- Verschiedene Mehrfachbenützungen	7
- Ausschliessliche Benützung	8
- Münsterturmtarif	8
3. Zusätzliche Kosten und Obliegenheiten der Benützenden	S. 8-9
- Nebenkosten	8
- Dienstleistungen	8
- Depot.....	8
- Versicherung	8
- Schadenmeldung.....	8
- Schadentragung	9
- Haftung für das Eigentum Dritter	9
- Vorauszahlung.....	9
- Fälligkeit	9
- Hausordnung	9
- Meldung von Mängeln	9
- Indexierung.....	9

4. Abrechnung und Aufteilung der Tarifeinnahmen	S. 9-10
- Rechnungsstellung und Inkasso.....	9
- Tarifanteil der Kirchgemeinde.....	10
- Verwendungszwecke.....	10
- Gutschrift.....	10
- Nicht einbringliche Forderungen.....	10
- Belastung unentgeltlicher Benützungen.....	10
5. Schluss- und Übergangsbestimmungen	S. 10-11
- Raumbelastungsstatistik.....	10
- Zentraler Raumbelastungsplan.....	10
- In-Kraft-Treten.....	11
- Bestehende Raumbenützungsverträge.....	11
- Aufgehobene bzw. geänderte Erlasse.....	11
Anhänge I-V	S. 12-15
- Anhang I: Nulltarif (Anwendungsbereich gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. c).....	12
- Anhang II: Nulltarif (Anwendungsbereich gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. d).....	13
- Anhang III: Normal- und Gewerbetarif für die Benützung von Objekten und den Bezug von Dienstleistungen.....	13
- Anhang IV: Rabatt auf Normaltarif (NT) und Gewerbetarif (GT) für die Mehrfachbenützung von Objekten.....	14
- Anhang V: Tarif für den Eintritt auf den Münsterturm.....	15

Der Kleine Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern, gestützt auf Artikel 20 Absatz 4 Bst. b des Organisationsreglements der Gesamtkirchgemeinde, beschliesst:

1. Geltungsbereich und Zuständigkeiten

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung ist anwendbar auf alle kirchlichen und anderen Liegenschaften, Gebäude, Räume und deren Einrichtungen inkl. Orgeln (nachstehend Objekte genannt), welche sich im Eigentum oder im Besitz der Gesamtkirchgemeinde befinden und nicht dauerhaft an Dritte vermietet sind.

Zuständigkeit

Art. 2¹ Die Verwaltung der Objekte, die den Kirchgemeinden von der Gesamtkirchgemeinde zur Verfügung gestellt sind, liegt in der Kompetenz des Organs, welches gemäss Organisationsrecht der Kirchgemeinde dafür zuständig ist.

² Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Organistinnen und Organisten für die Benützung der Orgeln gemäss der für diese Personalgruppe gültigen Verordnung.

³ Die Verwaltung der anderen Objekte liegt in der Kompetenz des Kirchmeieramtes.

Verwendungszweck

Art. 3¹ Die Objekte dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Kirchgemeinden bzw. der Gesamtkirchgemeinde.

² Sie können Dritten gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zur Benützung überlassen werden, wenn

- die eigenen Veranstaltungen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
- die Benützung durch Dritte mit der Zweckbestimmung des Objektes vereinbar ist,
- durch die Benützung die Würde des Objektes gewahrt bleibt.

2. Tarifarten und Vertragsabschluss

Aufzählung

Art. 4¹ Die Objekte werden zum Nulltarif, zum Normaltarif oder zum Gewerbetarif zur Verfügung gestellt. Der

	Eintritt auf den Münsterturm wird in dieser Verordnung mittels speziellem Tarif geregelt.
Ersatzraum	² Ist der Raum mit der gewünschten Platzzahl bereits besetzt, so kann den Gesuchstellenden der nächst grössere Raum, der noch frei ist, zum Tarif der gewünschten Platzzahl zur Verfügung gestellt werden.
Vertrag	³ In der Regel ist der Benützungsvertrag schriftlich mittels dem dafür vorgesehenen Standardformular durch das zuständige Organ (Art. 2 und Art. 9 Abs. 3) abzuschliessen. Dies gilt auch für Benützungen zum Nulltarif gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. b - f.
Vertragsrücktritt	⁴ Beim Rücktritt vom Vertrag <ol style="list-style-type: none">bis 31 Tage vor dem Anlass ist keine Entschädigung geschuldet,30 - 21 Tage vor dem Anlass ist der Betrag von 50 Franken geschuldet, höchstens aber die Hälfte des vereinbarten Normal- oder Gewerbetarifs,20 - 11 Tage vor dem Anlass ist der Betrag von 100 Franken geschuldet, höchstens aber die Hälfte des vereinbarten Normal- oder Gewerbetarifs,10 - 0 Tage vor dem Anlass ist der volle vereinbarte Normal- oder Gewerbetarif geschuldet.
Nulltarif	Art. 5 ¹ Der Nulltarif bedeutet, dass die Benützenden die Objekte unentgeltlich gebrauchen dürfen.
Anwendungsfälle	² Unentgeltlich ist die Benützung <ol style="list-style-type: none">für Organisationen, Organe und Gremien der entsprechenden Kirchgemeinde sowie für Anlässe, welche durch die Kirchgemeinde veranstaltet werden,für Organisationen, Organe und Gremien der Gesamtkirchgemeinde sowie für Anlässe, welche durch die Gesamtkirchgemeinde veranstaltet werden,für die vom Kleinen Kirchenrat im Anhang I bezeichneten kirchlichen Organisationen be-

- züglich der dort genannten Objekte bzw. Aktivitäten,
- d) für die vom Kleinen Kirchenrat im Anhang II bezeichneten gemeinnützigen bzw. nicht gewerblich tätigen natürlichen oder juristischen Personen bezüglich der dort genannten Objekte bzw. Aktivitäten,
 - e) für in den Kirchgemeinden und in der Gesamtkirchgemeinde tätige Ehrenamtliche und Freiwillige (gemäss Sozialzeit-Ausweis) in der Kirchgemeinde, in welcher sie Wohnsitz haben bzw. der sie zugehören, bis zu einem Betrag (inkl. allfällige Dienstleistungen) von 200 Franken pro Kalenderjahr, wenn dies das gemäss Art. 2 Abs. 1 zuständige Organ für Personen, welche die formellen Voraussetzungen erfüllen, so beschliesst,
 - f) für Gesuchstellende, wenn dies der Kleine Kirchenrat aufgrund der gesamten Umstände, insbesondere des von den Gesuchstellenden verfolgten Zweckes, im Einzelfall so beschliesst.

Zuständigkeit	³ Es besteht kein Anspruch auf unentgeltliche Benützung. Der Entscheid des Kleinen Kirchenrates ist endgültig.
Benützung von Objekten der Kirchgemeinde durch Gesamtkirchgemeinde	⁴ Werden Objekte, welche von einer Kirchgemeinde verwaltet werden, durch Organisationen, Organe oder Gremien der Gesamtkirchgemeinde benützt, so hat die Gesamtkirchgemeinde der Kirchgemeinde eine Entschädigung zu leisten. Diese beträgt 25 Prozent des Normaltarifs (von der Entschädigung ausgenommen: Zuschlag für Dienstleistungen Sigrisist bzw. Hauswart).
Normaltarif	Art. 6 Der Normaltarif kommt zur Anwendung, wenn <ul style="list-style-type: none">a) nicht der Nulltarif anwendbar ist,b) das Objekt für gemeinnützige oder zumindest nicht materielle Zwecke benützt wird bzw. nicht das Erzielen eines Erwerbseinkommens beabsichtigt ist,c) nicht ein Fall von Art. 10 vorliegt.

Gewerbetarif	<p>Art. 7¹ Der Gewerbetarif kommt zur Anwendung, wenn nicht der Nulltarif oder der Normaltarif anwendbar ist und nicht ein Fall von Art. 10 vorliegt.</p> <p>² Der Gewerbetarif beträgt das Doppelte des Normaltarifs.</p>
Tarifstaffelung bei Normal- und Gewerbetarif	<p>Art. 8¹ Es wird unterschieden in Benützungen für einen Vierteltag (maximal drei Stunden; einfacher Tarif), einen halben Tag (maximal sechs Stunden; doppelter Tarif) und einen ganzen Tag (in der Regel 12 Stunden; dreifacher Tarif).</p>
Proben vor Aufführungen	<p>² Für die ersten zwei Proben vor einer Aufführung wird für Objekte unabhängig von der Dauer der Probe pro Probenstag der anwendbare Tarif für einen Vierteltag in Rechnung gestellt, für weitere Proben der Tarif für einen halben Tag, falls die Probe länger als drei Stunden dauert. Dienstleistungen werden mit dem in Anhang III dieser Verordnung genannten Zuschlag in Rechnung gestellt.</p>
Rabatt bei Mehrfachbenützungen	<p>Art. 9¹ Wenn im selben Vertrag bei nicht gewerblicher Benützung (Art. 6) die mindestens sechsmalige bzw. bei gewerblicher Benützung (Art. 7) die mindestens dreimalige Nutzung desselben Objektes innerhalb eines Jahres vereinbart wird, wird auf dem entsprechenden Normal- bzw. Gewerbetarif ein nach Anzahl Benützungen gestaffelter Rabatt gemäss Anhang IV dieser Verordnung gewährt.</p>
Anwendbarkeit anderer Tarife	<p>² Vorbehalten bleiben jene Fälle, wo der Nulltarif anwendbar ist (Art. 5) oder es um die ausschliessliche Benützung eines Objektes geht (Art. 10).</p>
Verschiedene Mehrfachbenützungen	<p>³ Benützt dieselbe Organisation gemäss Art. 9 Abs. 1 Objekte in mehreren Kirchgemeinden (bzw. in der Gesamtkirchgemeinde), so ist das Kirchmeieramt für die Koordination der Vertragsverhandlungen, für die angemessene Tariffestsetzung, für den Vertragsabschluss und die Aufschlüsselung der Rückerstattung an die Kirchgemeinden zuständig. Dabei können Rabatte gewährt werden, die über die in Anhang IV dieser Verordnung genannten hinaus gehen.</p>

- Ausschliessliche Benützung **Art. 10**¹ Gesuche um ausschliessliche Benützung eines Objektes, die eine Mitbenützung durch die Kirchgemeinde bzw. Gesamtkirchgemeinde oder Dritte auf Dauer ausschliessen, sind an das Kirchmeieramt weiterzuleiten.
- ² Das Kirchmeieramt prüft in Absprache mit dem zuständigen Organ der Kirchgemeinde, ob ein Miet- oder Pachtvertrag abgeschlossen werden kann und ist zum Abschluss des Vertrages zuständig.
- Münsterturmtarif **Art. 11**¹ Für den Eintritt auf den Münsterturm während der ordentlichen Öffnungszeiten gilt der in Anhang V festgelegte Tarif.
- ² Für den Eintritt auf den Münsterturm ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten gilt der vom Kirchgemeinderat bzw. der von der Betriebskommission der Kirchgemeinde Münster festgelegte Tarif.

3. Zusätzliche Kosten und Obliegenheiten der Benützenden

- Nebenkosten **Art. 12** Eine Pauschale für Strom (exkl. Strombezug über Spezialanschlüsse bei Konzerten etc.), Wasser und Heizung ist in allen Tarifen enthalten.
- Dienstleistungen **Art. 13** Sämtliche Dienstleistungen werden den Benützenden gemäss Anhang III dieser Verordnung zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- Depot **Art. 14**¹ Für das Überlassen von Schlüsseln oder wenn dies aus sonst einem Grund als notwendig erachtet wird, kann von den Benützenden als Sicherheit ein Depot verlangt werden. Das Depot wird mit dem noch geschuldeten Tarif bzw. mit allfälligen Schadenersatzforderungen verrechnet bzw. bei Benützungsende zurückerstattet.
- Versicherung ² Bei Kirchenbenützungen haben die Gesuchstellenden zu bestätigen, dass die für die Benützung verantwortlichen Personen über eine Haftpflichtversicherung verfügen, welche die Risiken aus der Benützung abdeckt.
- Schadenmeldung ³ Schäden sind von den Benützenden der Kontaktperson der Kirchgemeinde bzw. des Kirchmeieramtes unverzüglich

	lich zu melden.
Schadentragung	⁴ Die Benützenden verpflichten sich, zusätzliche Kosten, die der Kirchgemeinde bzw. der Gesamtkirchgemeinde durch die Benützung entstehen (Sachschäden, Kosten für Fehlalarme etc.) vollumfänglich zu übernehmen, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft.
Haftung für das Eigentum Dritter	Art. 15 Die Bewachung von Garderoben ist Sache der Veranstalterin. Die Kirchgemeinde und die Gesamtkirchgemeinde übernehmen keine Haftung.
Vorauszahlung	Art. 16 ¹ Falls dies als notwendig erachtet wird, kann Vorauszahlung vereinbart werden. Ab einem voraussichtlichen Rechnungsbetrag von 500 Franken ist in der Regel Vorauszahlung zu vereinbaren.
Fälligkeit	² Tarife und Schadenersatzforderungen sind spätestens bei Benützungsende fällig.
Hausordnung	Art. 17 ¹ Die Benützenden verpflichten sich, die Objekte nur zum vorgesehenen Gebrauch zu verwenden und die Hausordnung zu befolgen. ² Die Benützenden haben die Objekte gemäss der geltenden Hausordnung zu hinterlassen.
Meldung von Mängeln	³ Bemängelungen sind bei Benützungsantritt bzw. bei Benützungsende, immer aber sobald als möglich, bei der zuständigen Kontaktperson vorzubringen.
Indexierung	Art. 18 Der Kleine Kirchenrat kann die Tarife und Sicherheitsleistungen frühestens dann anpassen, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise um 5 Indexpunkte angestiegen ist (Ausgangspunkt ist der Stand Ende November 2003 von 102.8 Punkten, Basis 2000).

4. Abrechnung und Aufteilung der Tarifeinnahmen

Rechnungsstellung und Inkasso	Art. 19 ¹ Das Kirchmeieramt übernimmt auf Wunsch die Rechnungsstellung. ² Nach erfolgter Benützung ist ein Doppel des vollständig ausgefüllten Benützungsvertrages (Standardformular) an das Kirchmeieramt zu senden.
-------------------------------	---

	³ Das Kirchmeieramt überwacht den Zahlungseingang und besorgt ein allfälliges Inkasso.
	⁴ Bareinnahmen der Kirchgemeinde sind innert 30 Tagen auf das vereinbarte Konto der Gesamtkirchgemeinde einzubezahlen.
Tarifanteil der Kirchgemeinde	Art. 20 ¹ Der Anteil der Kirchgemeinde an den vereinbarten Tarifen beträgt <ul style="list-style-type: none"> - 50 Prozent aus der Benützung von Kirchen und Kirchgemeindehäusern inkl. Benützung spezieller Räume und Objekte, - 50 Prozent aus dem Bezug von Dienstleistungen, - 0 Prozent aus der Benützung von Orgeln.
Verwendungszwecke	² Der Anteil ist bestimmt für die Administration der Raumbenützung, für Reinigungsarbeiten und andere Dienstleistungen, für das Stimmen von Klavier und Flügel sowie für die Reparatur und den Ersatz von Mobilien in den Objekten (ausgenommen Instrumente).
Gutschrift	³ Der Anteil wird der Kirchgemeinde gemäss ihren Weisungen und getrennt nach Kontoart im Jahr, das dem Rechnungsabschluss folgt, gutgeschrieben.
Nicht einbringliche Forderungen	⁴ Nicht einbringliche Forderungen (Vorliegen eines Verlustscheins) werden dem entsprechenden Ertragskonto der Kirchgemeinde bzw. der Gesamtkirchgemeinde als Ertragsminderung belastet.
Belastung unentgeltlicher Benützungen	⁵ Für unentgeltliche Benützungen von Ehrenamtlichen und Freiwilligen gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. e wird der entsprechenden Kirchgemeinde die Hälfte des erlassenen Betrages belastet.

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Raumbelastungsstatistik	Art. 21 ¹ Die Kirchgemeinden und die Gesamtkirchgemeinde sind verpflichtet, über die kostenpflichtigen und die unentgeltlichen Benützungen eine Jahresstatistik zu führen.
Zentraler Raumbelastungsplan	² Sobald die Website der Gesamtkirchgemeinde entsprechend eingerichtet ist, sind die Raumbelastungen unmit-

telbar nach erfolgtem Vertragsabschluss bzw. nach erfolgter Reservation durch die Kirchgemeinde bzw. das Kirchmeieramt auf dem zentralen Raumbenütungsplan einzutragen.

In-Kraft-Treten

Art. 22 ¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kleinen Kirchenrat auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Bestehende Benützungsverträge

² Bestehende Benützungsverträge sind spätestens auf 1. Januar 2006 anzupassen. Ist dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich, so sind sie so bald als möglich anzupassen.

Aufgehobene bzw. geänderte Erlasse

³ Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung wird die Tarifordnung vom 17. April 1991 aufgehoben.

Bern, 15. Dezember 2004 **Im Namen des Kleinen Kirchenrates**

Die Präsidentin:

Der Kirchmeier:

Regina Groeneweg

Beat Wiesendanger

- Anhang I: Nulltarif (Anwendungsbereich gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. c)
- Anhang II: Nulltarif (Anwendungsbereich gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. d)
- Anhang III: Normal- und Gewerbetarife für die Benützung von Objekten und den Bezug von Dienstleistungen
- Anhang IV: Rabatt auf Normaltarif (NT) bzw. Gewerbetarif (GT) für die Mehrfachbenützung von Objekten gemäss Anhang III, Bst. A, B und C
- Anhang V: Tarif für den Eintritt auf den Münsterturm

Änderungen

1. März 2006	in Kraft ab 1. April 2006 Anhang I, Anhang III
--------------	---

Anhang I

Nulltarif (Anwendungsbereich gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. c)	
Die folgenden kirchlichen Organisationen dürfen für die Sitzungstätigkeit ihrer Gremien in Kirchgemeindehäusern und Verwaltungsgebäuden der Gesamtkirchgemeinde Räume unentgeltlich benützen, falls sie – soweit ihnen dies überhaupt möglich ist – Gegenrecht gewähren.	
1	Ev.-ref. Landeskirche Bern-Jura-Solothurn
2	Jüdische Gemeinde Bern
3	Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Stadt Bern (AKiB) für ihre Projekte und ihre Mitgliedkirchen - Anglikanische Kirche St. Ursula Bern - Baptistengemeinde Bern - Christkatholische Kirche Bern - Evangelisch-lutherische Kirche Bern - Evangelisch-methodistische Kirche - Heilsarmee - Herrnhuter Brüdersozietät - Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung - Russisch-orthodoxe Kirche - Serbisch-orthodoxe Kirchgemeinde Bern ¹
4	Verein der reformierten Kirchgemeinden für die Zusammenarbeit in der Agglomeration Bern (KOPRA)
5	Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund (SEK)
6	Verein „Haus der Religionen – Dialog der Kulturen“ (HdR)
7	Chiesa evangelica di lingua italiana Berna (inkl. Räume für Gottesdienste)
8	Brot für alle (Bfa), Christlicher Friedensdienst (cfd), Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz (HEKS) und Mission 21
9	Vineyard Bern (für Gottesdienste in der Französischen Kirche)
10	Kirchgemeinerverband des Kantons Bern ²

¹ Eingefügt am 01.03.2006

² Eingefügt am 01.03.2006

Anhang II

Nulltarif (Anwendungsbereich gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. d)
Gemeinnützige bzw. nicht gewerblich tätige natürliche oder juristische Personen können für bestimmte Aktivitäten bestimmte Objekte unentgeltlich benützen. Sie haben beim Kleinen Kirchenrat ein entsprechendes Gesuch zu stellen. Die bewilligten Gesuche werden mit Beschlussdatum, Name, Zweck der Benützung, Objekt und Benutzungshäufigkeit auf einer separaten Liste aufgeführt.

Anhang III

Normal- und Gewerbetarif für die Benützung von Objekten und den Bezug von Dienstleistungen (Beträge in Franken)						
NT=Normaltarif / GT=Gewerbetarif						
A) Benützung von Kirchen	NT	GT	NT	GT	NT	GT
	für 3 Stunden		für 6 Stunden		für ganzen Tag	
- Münster ³	450	900	900	1800	1350	2700
- Heiligegeist, Französische ³	350	700	700	1400	1050	2100
- Übrige ³	250	500	500	1000	750	1500
B) Benützung von Kirchgemeindehäusern und Verwaltungsgebäuden	NT	GT	NT	GT	NT	GT
	für 3 Stunden		für 6 Stunden		für ganzen Tag	
- Räume bis 10 Plätze ¹	20	40	40	80	60	120
- Räume 11-20 Plätze ¹	25	50	50	100	75	150
- Räume 21-50 Plätze ²	40	80	80	160	120	240
- Räume 51-120 Plätze ²	60	120	120	240	180	360
- Räume 121-200 Plätze ³	90	180	180	360	270	540
- Räume über 200 Plätze ³	120	240	240	480	360	720
- Räume über 300 Plätze ³	150	300	300	600	450	900
- Bühne (ohne übrigen Saal)	1/3 des anwendbaren Tarifs					
¹ Inklusive Original-Raumbestuhlung. Weitere Dienstleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.						
² Inklusive eine halbe Sigristen-/Hauswartstunde. Weitere Dienstleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.						
³ Inklusive eine ganze Sigristen-/Hauswartstunde. Weitere Dienstleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.						

C) Benützung spezieller Räume und Objekte	Zuschlag zum NT	Zuschlag zum GT
- Grossküche	120	120
- Küche	60	60
- Kaffee- und Teeküche	30	30
- Techn. Grundausrüstung (Hellraumprojektor, Leinwand, Flipchart) soweit verfügbar	kein Zuschlag	kein Zuschlag
- Beamer, Diaprojektor, Videoausrüstung etc.	je 50	je 50
- Strombezug über Spezialanschluss	30	30
- Orgeln Münster, Heiliggeist, Französische Kirche	250	250
- Übrige Orgeln	125	125
- Flügel	60	60
- Klavier	30	30
- Mobile Podien	125	125
D) Bezug von Dienstleistungen pro Stunde / Person	Zuschlag zum NT	Zuschlag zum GT
- Sigrist /Hauswart	60	60
- Aushilfspersonal	40	40
E) Tarif für Musizierende (ohne Reservation bzw. ohne Anspruch auf einen bestimmten Raum). Die Rabatt-Regelung gemäss Anhang IV ist nicht anwendbar. ¹	Fr. 2.— pro Person und Stunde	
- Zuschlag bei Benützung des kirchgemeindeeigenen Klaviers/Flügels	Fr. 2.— pro Stunde	

Anhang IV

Rabatt auf Normaltarif (NT) bzw. Gewerbetarif (GT) für die Mehrfachbenützung von Objekten gemäss Anhang III, Bst. A, B und C					
Anzahl nicht gewerblicher Benützungen pro Objekt/Vertrag/Jahr (NT)	ab 6	ab 10	ab 20	ab 40	ab 80
Anzahl gewerblicher Benützungen pro Objekt/Vertrag/Jahr (GT)	ab 3	ab 5	ab 10	ab 20	ab 40
Rabatt auf entsprechendem Normaltarif (NT) / Gewerbetarif (GT)	10 %	20 %	25 %	30 %	35 %

¹ Eingefügt am 01.03.2006

Anhang V

Tarif für den Eintritt auf den Münsterturm¹ (Beträge in Franken)	
Einzelarif:²	
- Erwachsene	4.00
- Kinder (7–16 Jahre)	2.00
- Kinder (unter 7 Jahren)	gratis
Gruppentarif (ab 10 Personen):²	
- Erwachsene	pro Person 3.00
- Kinder (7–16 Jahre)	pro Person 1.00
¹ Der Münsterturm wird von der Gesamtkirchgemeinde verwaltet. Art. 5 Abs. 4 und Art. 20 Abs. 1–4 sind nicht anwendbar. ² Diese Tarife gelten für den Eintritt auf den Münsterturm während der ordentlichen Öffnungszeiten. Der Tarif für den Eintritt ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten wird gemäss Art. 11 Abs. 2 durch die Kirchgemeinde Münster geregelt.	